

# **ProMann Prostatakrebs-Selbsthilfegruppe Hamburg**

## **- Vereinssatzung -**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ProMann Prostatakrebs-Selbsthilfegruppe Hamburg“ mit Sitz in Hamburg.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Ziel und Zweck des Vereins ist es, die gesundheitlichen und krankheitsbezogenen Interessen von Männern, die an Prostatakrebs erkrankt sind oder erkranken könnten, zu fördern und bei ihnen sowie in der Öffentlichkeit das krankheitsbezogene Wissen zu mehren (Förderung der Bildung).
2. Seinem Zweck entsprechend macht der Verein es sich zur Aufgabe,
  - den Erfahrungsaustausch durch regelmässige Treffen zu unterstützen,
  - einschlägige Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen zu organisieren,
  - die Öffentlichkeit über Prostatakrebs und Prostatakrebs-Vorsorge aufzuklären und zu informieren,
  - mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenzuarbeiten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den „Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.“, welcher es seinerseits unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können alle von Prostatakrebs betroffenen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks gemäss § 2 einsetzen wollen.

2. Juristische oder natürliche Personen, die nicht an Prostatakrebs erkrankt sind, den Vereinszweck jedoch ideell oder finanziell unterstützen wollen, können ausserordentliches Mitglied des Vereins werden.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. In einem solchen Fall kann der Bewerber jedoch einen erneuten Antrag stellen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Dabei wäre dann ein einfacher Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausreichend, um den Bewerber als Mitglied aufzunehmen, trotz Ablehnung des Vorstandes.
4. Eine direkte Beteiligung der Mitglieder am Vereinsvermögen ist ausgeschlossen, insbesondere beim Ausscheiden des Mitgliedes.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. vereinsschädigendes Verhalten, Beleidigung eines anderen Vereinsmitgliedes, Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, dauernde Inaktivität) kann der Vorstand ein Mitglied nach schriftlicher Anhörung aus dem Verein ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitglieder können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftliche beantragen, dass die Tagesordnung

um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschliessen.

4. Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Entlastung, Wahl und vorzeitige Abberufung des Vorstandes.
  - Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - Die Beschlussfassung über die Einführung und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - Die Entscheidung über Satzungsänderungen.
  - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dabei hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
6. Grundsätzlich werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Liquidation des Vereins im Falle seiner Auflösung.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder nachweislich an der Beschlussfassung beteiligt wurden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.Oktober 2006 angenommen.

Hamburg, 08. Oktober 2006